

**S a t z u n g der Stadt Kierspe****über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988,****zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 09.11.2020**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.06.1988 folgende Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kierspe betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband und vom Wupperverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Kierspe Dritter bedienen.

---

## § 2

### **Ausschluss von der Entsorgung**

„Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorlegt.“

## § 3

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet Kierspe liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kierspe die Entsorgung einer Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## § 4

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- d) Regen- oder Grundwasser.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Kierspe findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der

Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

## § 6

### Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1)
  - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
  - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
  - Die Entsorgung von abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Kierspe zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Kierspe die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Kierspe.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Kierspe über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Kierspe für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner

Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Kierspe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

## **§ 8**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kierspe das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Kierspe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine private Grundstücksentwässerungsanlage befindet, hat alle beabsichtigten Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Kierspe alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Kierspe ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Kierspe ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel deren Verfolgung in die Zuständigkeit der Stadt fallen, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 15 der SÜwVO Abw.

Abweichend von § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung innerhalb von zwei Monaten nach der Durchführung vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw entsprechen.

## § 11

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Kierspe erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr, soweit sie die Verschmutzerbeiträge betrifft, ist die Zahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Einwohner.

Maßstab für die Benutzungsgebühr, soweit sie die Abfuhrkosten betrifft, ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Anlagebedingter Mehraufwand (z. B. durch Einsatz zusätzlichen Schlauchmaterials, Einsatz weiterer Entsorgungsfahrzeuge, zusätzlicher Pumpen) wird von der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe neben der Benutzungsgebühr gemäß § 11 berechnet.

## § 12

### Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 33,92 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
  - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 88,89 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
  - 2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 63,80 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,14 € je Gebührenbescheid.

---

**§ 13****Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentleerung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 14****Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,

- i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt,
  - j) § 10 die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nebst den dazugehörigen Anlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Änderungen durch:**

1. Änderungssatzung vom 15.12.1989, in Kraft ab 09.07.1988
2. Änderungssatzung vom 18.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
3. Änderungssatzung vom 26.11.1991, in Kraft ab 01.01.1992
4. Änderungssatzung vom 24.11.1992, in Kraft ab 01.01.1993
5. Änderungssatzung vom 18.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
6. Änderungssatzung vom 14.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
7. Änderungssatzung vom 20.12.1995, in Kraft ab 01.01.1996
8. Änderungssatzung vom 06.11.1996, in Kraft ab 01.01.1997
9. Änderungssatzung vom 05.11.1997, in Kraft ab 01.01.1998
10. Änderungssatzung vom 28.10.1998, in Kraft ab 01.01.1999
11. Änderungssatzung vom 15.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
12. Änderungssatzung vom 13.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
13. Änderungssatzung vom 11.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
14. Änderungssatzung vom 08.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
15. Änderungssatzung vom 15.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
16. Änderungssatzung vom 06.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006
17. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
18. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
19. Änderungssatzung vom 10.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
20. Änderungssatzung vom 14.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
21. Änderungssatzung vom 06.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
22. Änderungssatzung vom 01.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
23. Änderungssatzung vom 27.03.2014, in Kraft ab 03.04.2014
24. Änderungssatzung vom 04.02.2015, in Kraft ab 12.02.2015
25. Änderungssatzung vom 30.11.2015, in Kraft ab 01.01.2016
26. Änderungssatzung vom 01.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017
27. Änderungssatzung vom 07.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018
28. Änderungssatzung vom 03.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019
29. Änderungssatzung vom 28.11.2019, in Kraft ab 01.01.2020
30. Änderungssatzung vom 09.11.2020, in Kraft ab 01.01.2021